

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2006

Nr. 2006/1081

Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit

1. Erwägungen

Mit dem Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005¹⁾ wurde die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für den in die obligatorische Schulzeit fallenden Unterricht (gemäss § 21 Abs. 1 des Volksschulgesetzes²⁾ dauert dieser 9 Schuljahre) an den kantonalen und anerkannten ausserkantonalen Mittelschulen auf eine neue, verursachergerechte Basis gestellt. Die Wohnsitzgemeinden leisten gemäss § 23 dieses Gesetzes für ihre Schüler und Schülerinnen, die einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Bildungsgang der kantonalen Mittelschulen oder einen entsprechenden anerkannten ausserkantonalen Bildungsgang besuchen, ein Schulgeld. Nicht betroffen von der neuen Regelung sind hingegen die ausserhalb der obligatorischen Schulzeit liegenden Lehrgänge (Maturitätslehrgänge ab 2. Jahr, Fachmittelschulen, ebenso Berufsschulen und Bildungsgänge der Tertiärstufe), welche der Kanton auch weiterhin allein finanzieren wird.

Während der obligatorischen Schulzeit haben die Wohnsitzgemeinden gemäss Volksschulgesetzgebung für den Schulunterricht zu sorgen. Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Lehrgang an den Mittelschulen nimmt der Kanton den Wohnsitzgemeinden diese Aufgabe ab.

Das Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990, aufgrund dessen bisher Beiträge der Gemeinden an die Kosten des gymnasiums vorbereitenden Unterrichts erhoben wurden, wird mit Inkraftsetzung des Mittelschulgesetzes aufgehoben.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 1 und 2

Zahlungspflichtig sind die Wohnsitzgemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen, welche den in die obligatorische Schulpflicht fallenden progymnasialen oder gymnasialen Unterricht an den Kantonsschulen Solothurn oder Olten bzw. an einem ausserkantonalen Progymnasium oder Gymnasium besuchen. Im Fall der Kantonsschulen Solothurn und Olten betrifft dies derzeit die Untergymnasien und das erste Jahr der Maturitätsschulen.

¹⁾ RG 073/2005, BGS 414.11.

²⁾ BGS 413.111.

§§ 3–6

Der jeweilige Gemeindebeitrag ergibt sich aus der effektiven Anzahl Schüler und Schülerinnen aus der entsprechenden Gemeinde multipliziert mit dem Schulgeldansatz gemäss dem Regionalen Schulabkommen der NWEDK für den Unterricht dieser Stufe, derzeit 12'340 Franken pro Jahr. Der Kanton leistet daran einen Staatsbeitrag nach der geltenden Klassifikation für die Lehrerbesoldungen im Rahmen von derzeit 15 bis 90%.

§ 7

Die Berechnung der Gemeindebeiträge erfolgt jeweils pro Kalenderjahr. Massgebend sind dabei die Schülerzahlen des dem Kalenderjahr vorangegangenen Stichtages des Schulabkommens (derzeit 15. November). Die nach Abzug des Staatsbeitrages gemäss § 6 verbleibenden Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit (Netto-Gemeindebeiträge) werden vom Kanton mit seinen Staatsbeiträgen gemäss Lehrerbesoldungsgesetz verrechnet und in der Regel im vierten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres abgerechnet.

§ 8

In der Volksschulgesetzgebung ist der Lastenausgleich zwischen den Schulgemeinden bzw. Schulkreisen geregelt für den Fall, dass Schüler und Schülerinnen den Unterricht an einer Schule ausserhalb der eigenen Schulgemeinde bzw. ausserhalb des eigenen Schulkreises besuchen. Derzeit existieren an den Bezirksschulen Balsthal und Grenchen Progymnasien, welche in Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Solothurn und gemäss deren Lehrplan und Stundentafel für das Untergymnasium geführt werden (vgl. RRB vom 3. November 1970, BGS 413.613). Weiter führt die Bezirksschule Bättwil ein Progymnasium. An den Bezirksschulen Büren und Schönenwerd wird zusätzlich progymnasialer Unterricht (jedoch nicht in Form eines Progymnasiums) angeboten. Mit der Neuregelung der Kostenverteilung des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit entfallen die zusätzlichen staatlichen Betriebskostenbeiträge für diesen Unterricht. Für den Besuch dieser Lehrgänge soll von den jeweiligen Schulträgern für Schüler und Schülerinnen aus Gemeinden ausserhalb des Schulkreises ebenfalls das Schulgeld gemäss Regionalem Schulabkommen (Besoldungs- und Betriebskostenanteil) verrechnet werden können. Der Kanton subventioniert dieses Schulgeld ordentlich. Mit der Änderung von § 54 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz¹⁾ soll dies geregelt werden. Innerhalb des Schulkreises gehen die entsprechenden Regelungen vor.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 413.121.1.

Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit

RRB Nr. 2006/1081 vom 6. Juni 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 23 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ sowie auf § 34 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾

beschliesst:

I. Vollzug der Kostenbeteiligung der Gemeinden

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt die Beteiligung (Besoldungs- und Betriebskostenanteil) der Wohnsitzgemeinden an den staatlichen Kosten für den in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen und gymnasialen Unterricht.

§ 2. Geltungsbereich

Gemeindebeiträge sind an die Kosten für den progymnasialen und gymnasialen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit an folgenden Schulen zu leisten:

- a) für das 6. bis 9. Schuljahr an den Kantonsschulen Olten und Solothurn;
- b) für das 6. bis 9. Schuljahr an ausserkantonalen Mittelschulen.

§ 3. Bruttobeitrag der einzelnen Gemeinden

Der Bruttobeitrag der einzelnen Gemeinde errechnet sich nach der Formel: Massgebende Schülerzahl der Gemeinde multipliziert mit dem Schulgeldansatz.

§ 4. Massgebende Schülerzahl der Gemeinde

Massgebend ist die Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen pro Wohnsitzgemeinde, die am ersten, im Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz festgelegten Stichtag³⁾ eines Schuljahrs den Unterricht nach § 2 besuchen.

§ 5. Schulgeld

Das Schulgeld pro Schüler oder Schülerin entspricht dem Schulgeldansatz für den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht gemäss Regionalem Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 6. Staatsbeitrag

Vom Bruttobeitrag der Gemeinde ist der Staatsbeitrag in Abzug zu bringen. Die Berechnung des Anteils des Staates richtet sich ausgehend vom Bruttobeitrag der Gemeinde gemäss § 3 analog § 6

¹⁾ RG 073/2005, BGS 414.11.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ Art. 11 RSA 2000: Stichtaten sind der 15. November und der 15. Mai.

des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963¹⁾) sowie dem Verteilschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbildungskosten vom 21. September 1988²⁾). Massgebend ist die zu Beginn des Kalenderjahres geltende Klassifikation.

§ 7. Berechnungsperiode und Verrechnung

¹ Die Berechnung der Bruttogemeindebeiträge erfolgt pro Kalenderjahr.

² Die nach Abzug des Staatsbeitrages nach § 6 verbleibenden Gemeindebeiträge werden mit den Kantonsbeiträgen an die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule gemäss Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule³⁾) im vierten Quartal des entsprechenden Kalenderjahres verrechnet. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Abrechnung in der Rechnung des aktuellen Kalenderjahres.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8. Änderung von Erlassen

a) Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970⁴⁾

§ 54 lautet neu:

§ 54. Schulgeld für progymnasialen Unterricht (G § 34)

¹ Das Schulgeld für die Progymnasien deckt den Betriebs- und Besoldungskostenanteil pro Schüler ab.

² Das Schulgeld pro Schüler entspricht dem Schulgeldansatz für den gymnasialen Unterricht während der Schulpflicht des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

³ Das Schulgeld wird nach Massgabe der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit¹⁾) subventioniert.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.515.851.1.
²⁾ BGS 126.515.855.11.
³⁾ BGS 126.515.851.1.
⁴⁾ BGS 413.121.1.

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DA, PSt, DK, MM, em
 Amt für Volksschule und Kindergarten (42) B, Wa, RF, HI (7), NI (30) di, mb, gk, mj, Hub
 Amt für Mittel- und Hochschulen (3)
 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Vorsitzender Schulleitung, Postfach 964, 4502 Solothurn
 Kantonsschule Olten, Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender Schulleitung, Hardwald, 4600 Olten
 SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf
 Verband Lehrerinnen und Lehrer LSO, Hauptbahnhofstr. 5, 4500 Solothurn
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Schulleiter des Kantons Solothurn (Versand durch AVK)
 Präsidien der Regionalschulkommissionen (11, Versand durch AVK)
 Aufsichtsbehörden der Volksschule (200, Versand durch AVK)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (125, Versand durch AVK)
 Konferenz der solothurnischen Schuldirektoren (Versand durch AVK)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste (2) (BRE, GRE)
 Fraktionsvorsitzende (4)
 Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS

Veto Nr. 107 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. August 2006.

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschulen und Kindergarten (350)
 Amt für Mittel- und Hochschulen (50)

¹⁾ BGS 126.525.855.22.